Stadt
Luzern
Stadtrat

# Antwort

auf die

# Interpellation
# Nr. 281 2004/2009

von Katharina Hubacher
namens der G/JG-Fraktion und Alice Heijman
namens der SP-Fraktion vom 14. Mai 2007
(StB 989 vom 31. Oktober 2007)

**Wurde anlässlich der 41. Ratssitzung vom 24. Januar 2008 beantwortet.**

## Was würde die 5. IVG-Revision die Stadt Luzern kosten?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die 5. IV-Revision beabsichtigte die Ausgaben der Invalidenversicherung im Durchschnitt der Jahre 2008–2026 um rund 498 Mio. Franken pro Jahr zu reduzieren. Dieses Ziel soll gut zur Hälfte mit einer Senkung der Anzahl Neurenten erreicht werden. Die Senkung wird erzielt mit einer frühzeitigen Erfassung arbeitsunfähiger Personen und neuen Frühinterventionsmassnahmen, mit verstärkten weiteren Massnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit und der Verstärkung der Mitwirkungspflicht. Die andere Hälfte der Ausgabenreduktion tragen gezielte Leistungseinschränkungen bei. Die Revision wird 2008 in Kraft treten. In der Praxis zeigt sich, dass die IV-Stellen bereits vor einiger Zeit mit der Umsetzung begonnen haben.

*Zu 1. und 1a:*
*Seit 2005 hat die IV 18 % weniger Neurenten gesprochen, dazu kommen sogar noch Kündigungen von bestehenden Renten.*
*Wie viele in der Stadt wohnhafte Personen, die von dieser Reduktion (Ablehnung von IV-Renten) betroffen waren, konnten wieder in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden?*

Das Sozialamt führt keine entsprechenden Statistiken. Zudem fehlen Daten über diejenigen Personen, die keine Sozialhilfe beziehen. Die bisherigen Erfahrungen der Sozialhilfe zeigen aber, dass zumindest für Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger mit ablehnendem IV-Entscheid der Wiedereinstieg in den 1. Arbeitsmarkt auf Einzelfälle beschränkt ist. Die behandelnden Ärzte lassen sich in der Regel von ablehnenden IV-Entscheiden in ihrer Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Patienten nicht beeinflussen und schreiben sie weiterhin arbeitsunfähig.

Vor allem Drogenabhängige und Psychischkranke erfüllen die Voraussetzungen für eine IV-Abklärung in vielen Fällen nicht, da sie die Mitwirkungspflicht nicht erfüllen können. Oft

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

werden auch Rentengesuche mit der Begründung abgelehnt, dass eine Tätigkeit unter wechselnder Belastung möglich sei. Da solche Stellen zunehmend weniger angeboten werden, sind diese Leute häufig längerfristig auf Sozialhilfe angewiesen.

Das Sozialamt reagiert auf diese Entwicklung mit dem Beizug eines Vertrauensarztes und der Zusammenarbeit mit der Firma Knecht AG, die auf die Integration leistungseingeschränkter Menschen spezialisiert ist. Zudem werden die Ablehnungen auf ihre Verhältnismässigkeit überprüft, um gegebenenfalls Einsprachen zu lancieren.

*Zu 1b:*
*Um wie viel sind die Kosten der Sozialhilfe gestiegen, weil Personen, die früher eine IV-Rente zugesprochen bekommen hätten, nun Sozialhilfe beziehen, resp. wie viel erwartete Rückerstattungsbeiträge von der IV mussten zu Lasten der Sozialhilfe abgebucht werden?*

Der Anstieg der Kosten lässt sich nicht genau beziffern. Es lässt sich nicht seriös nachvollziehen, wer früher mit demselben Leiden eine Rente erhalten hätte. Die interne Statistik des Sozialamtes zeigt aber, dass im Vergleich der Jahre 2002–2004 mit den Jahren 2005–2007 etwa 40 % weniger Renten gesprochen wurden. Die neue Praxis der IV trifft somit Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger überproportional hart.

**Fallabschlussgrund Invalidenrenten und Invaliden-Taggelder in den Jahren 2000-2007 im Vergleich (Statistik Sozialamt Stadt Luzern)**

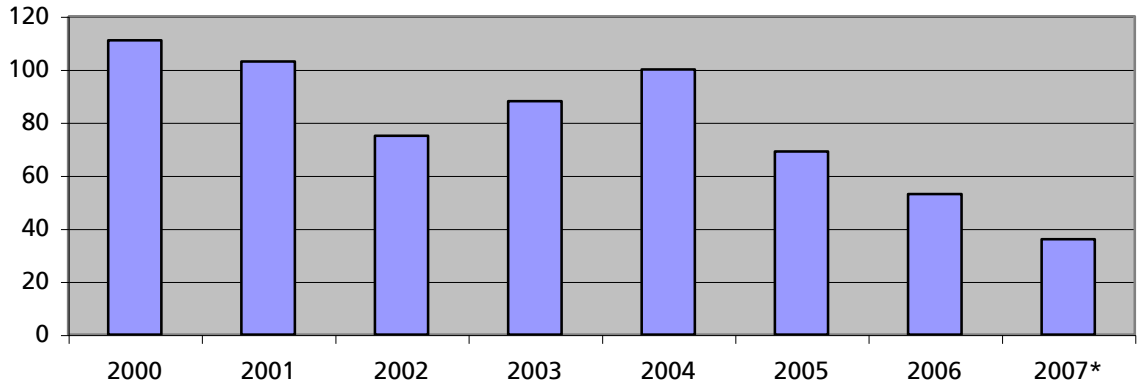


* Hochgerechnet auf der Basis August 2007.

Bereits in früheren Jahren war die Anzahl der Abgänge in die Invalidenversicherung schwankend. Die Statistik macht aber deutlich, dass seit dem Jahr 2005 deutlich weniger Personen eine Rente erhalten und damit häufig längerfristig auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Die Höhe der Rückerstattungen hängt nicht nur von der Zahl der betroffenen Personen ab, sondern wesentlich auch von der Dauer der Abklärungen. Diese werden im Vergleich zu

früher heute deutlich schneller durchgeführt, was automatisch zu geringeren Rückerstattungsbeträgen pro Person führt. Die Höhe der Rückerstattungen ist somit kein brauchbarer Indikator.

*Zu 1c:*
*Bei wie vielen Personen mussten aufgrund der gekürzten IV-Rente höhere Ergänzungsleistungen gesprochen werden und wie hoch waren diese im Jahr 2005?*

Für die Beantwortung dieser Frage liegen keine Daten vor, es waren keine entsprechenden Statistiken erhältlich.

*Zu 2.:*
*Wird die 5. IVG-Revision bei einer Annahme am 17.6.2007 nach Einschätzung des Stadtrates zu einer Mehrbelastung der Sozialhilfe führen resp. EL (Mehrausgaben und Mindereinnahmen) führen? Bei der Beantwortung der Frage sind die bisherigen Erfahrungen mit der 4. IVG-Revision (restriktivere Rentenzusprechungspraxis) einzubeziehen.*

Die verschärfte Praxis in der Rentensprechung führt bereits heute zu spürbaren Mehrausgaben in der Sozialhilfe. Personen mit Suchtproblemen oder schwierig objektivierbaren Leiden, wie z. B. psychischen Erkrankungen oder „somatoformen Schmerzstörungen“ (körperliche Störungen, die nicht oder nicht ausreichend durch organische Ursachen erklärbar sind), haben es deutlich schwerer als früher, zu einer Rente zu kommen. Wurde früher im Zweifelsfall für die antragstellende Person entschieden, ist heute eher das Gegenteil der Fall. Suchtmittelabhängigen wird beispielsweise eine Schadensminderungspflicht auferlegt, die sie faktisch von einer Rentenprüfung ausschliesst.

Die Sozialhilfe rechnet damit, dass die Gruppe der Personen, die im Sinne der IV nicht invalid, aber trotzdem krankgeschrieben oder leistungsvermindert sind, trotz heute guter Wirtschaftskonjunktur, auf dem Arbeitsmarkt geringe Chance hat.

Aufseiten der Ergänzungsleistungen könnte es ebenfalls zu Mehrausgaben kommen. Diese dürften allerdings deutlich geringer ausfallen, da die Ausgleichskasse bei einer Reduktion des IV-Grades von einer vollen auf eine halbe Rente häufig ein zumutbares auf dem Arbeitsmarkt zu erzielendes Zusatzeinkommen einrechnet. Die Reduktion der IV-Rente wird nicht voll mit Ergänzungsleistungen ausgeglichen

Kann die Rentenreduktion nicht mit Erwerbseinkommen oder Vermögensverzehr kompensiert werden, sind diese Personen oft auf Sozialhilfe angewiesen. Wird gar keine IV-Rente gesprochen, besteht auch kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Somit hat eine Abnahme der IV-Neurentnerinnen und -rentner auch eine Abnahme der möglichen Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger zur Folge. Die Folgekosten der restriktiveren IV-Praxis fallen also vor allem bei der Sozialhilfe an.

Stadtrat von Luzern

Stadt
Luzern
Stadtrat